

Gehälter der Beamten u. Diener 1 739 968, Verwalt.-Kosten 993 694, Steuern u. Gebühren 3 092 950, Reinertrag 13 145 794. — Kredit: Gewinn-Vortrag 1 062 587, Zinsenerträge 55 174 885, Provis. u. div. Gebühren 1 316 422, eingeflossene dubiose Forderungen 1846, Ertrag der Immobil. 434 013. Sa. K 57 989 754.

Gewinn-Verwendung: Div. inkl. Coup.-Stempel 9 425 000, statutenmässiger Gewinnanteil 1 131 263, zum Agio-R.-F. 1 000 000, zum Pens.-F. 100 000, zu gemeinnütz. u. Wohltätigkeitszwecken 50 000, Remunerat. an die Beamten 250 000, Dotation an den Ausschuss 68 075, Vortrag auf 1918: K 1 121 455.

Dividenden 1890—1917: 36, 40, 40, 40, 40, 40, 40, 40, 40, 42 $\frac{1}{2}$, 42 $\frac{1}{2}$, 40, 40, 40, 32, 35, 37 $\frac{1}{2}$, 37 $\frac{1}{2}$, 37 $\frac{1}{2}$, 38 $\frac{3}{4}$, 40, 40, 40, 32 $\frac{1}{2}$, 35, 35, 37 $\frac{1}{2}$ %.

Direktion: Präs. Baron Ernst Daniel, Vize-Präs. Julius von Walder, Sigmund von Biró, Dr. Julius von Darányi, Karl von Erney, Melchior von Hajós, Baron Béla Hatvany-Deutsch, Aladár von Kiss, Graf Kuno Klebelsberg, Paul von Sigray, Dr. Béla von Tóth, Dr. Arthur von Végh, Graf Dionys Wenckheim. **General-Direktor:** Julius von Walder.

Geschäftsleitende Direktoren: Béla Bäcker; Dr. Béla von Dömötör, Karl von Erney.

Aufsichtsrat: Präs. Dr. Ladislaus von Kléh, Dr. Géza von Antal, Dr. Julius von Fáy, August von Fazekas, Dr. Paul von Gaszner, Sigmund von Halász, Adalbert von Ivády jun., Dr. Julius von Kovács, Béla von Rudnyansky.

Pester Ungarische Commercial-Bank in Budapest

V, Fűrdő utca 2.

(Pesti magyar kereskedelmi bank.)

Gegründet: 14./10. 1841. Dauer bis zum Jahre 2000. Neuestes Statut vom 31./12. 1917.

Zweck: Betrieb von Bank- u. Handelsgeschäften jeder Art; sie ist berechtigt, Hypotheken an Eigentümer unbewegl. Güter mit Inbegriff von Häusern auf lange oder kurze Frist zu gewähren, deren Rückzahlungen sowohl auf einmal, als auch in Raten oder Annuitäten bedungen werden können, ferner Darlehen an den Staat oder an staatl. Anstalten (Unternehmungen), an Municipien, Städte, Gemeinden und andere zur Ausschreibung von öffentl. Lasten berechnete Korporationen, soweit dieselben zur Aufnahme solcher Darlehen durch das Gesetz oder durch gesetzmässig erwirkte Bewilligung berechtigt sind, nicht nur gegen hypoth. Sicherstellung, sondern auch ohne solche, gegen Zusicherung der Verzinsung und Rückzahlung mittels Umlagen oder sonst. Einnahmen, event. gegen andere Sicherstellungen; ferner Unternehm., oder Ges., welche die Verbesserung von Grund und Boden die Herstellung, Erhaltung oder den Betrieb von Kommunikationsmitteln, welcher Art immer, zu Wasser oder zu Lande, oder deren Bauausführungen zum Zwecke haben, zu unterstützen, indem sie diesen Unternehm. oder Ges. Kredite oder Darlehen gegen Bedeckung durch Hypoth., Faustpfänder oder andere Sicherstellung, insbes. auch gegen Garantie, welche von Landes-, Bezirks- und Ortsgemeinden oder in sonst zulänglicher Weise geleistet werden, gewährt. Auf Grund dieser Darlehensgeschäfte ist die Bank berechtigt, bis zur Höhe der Summen, welche die Darlehensnehmer aus diesen Geschäften der Bank schulden, Pfandbr. oder zinstragende Schuldverschreib. (Kommunal-Oblig.), welche im Wege der Verl. zurückgezahlt werden, auszugeben. Zur besonderen Sicherstellung der Pfandbr. und Kommunal-Oblig. dienen die gesamten Forderungen, auf Grund deren Pfandbr. resp. Kommunal-Oblig. emittiert werden, ferner der Spezialsicherstellungs-F. und gleichberechtigt mit den andern Gläubigern das A.-K. und die R.-F. der Bank. Die Pfandbr. und Kommunal-Oblig. der Bank geniessen in Ungarn Steuerfreiheit und stellen mündelsichere Wertp. dar. Der Sicherstellungs-F. betrug Ende 1917 für die Pfandbr. K 17 150 000, für die Komm.-Oblig. K 16 856 000; ordentl. R.-F. K 100 000 000, ausserord. R.-F. K 64 300 000, Div.-R.-F. K 50 000 000 inkl. Zuweisung pro 1917. Nach der Statutenänd. v. 18./2. 1911 ist die Bank berechtigt, auf Grund der ihr Eigentümern bildenden Forderungen u. Effekten verzinsliche Rentenscheine auszugeben, welche auf Überbringer lauten u. im Wege der Verlos. getilgt werden. Der Betrag der in Umlauf befindlichen Rentenscheine kann niemals den Wert jener Forderungen u. Effekten übersteigen, auf Grund welcher dieselben ausgegeben wurden: die jährlichen Zs. der Forderungen u. Effekten, u. wenn es sich um durch Annuitäten zahlbare Forderungen handeln sollte, die jährliche Tilgungsannuität, müssen so viel betragen, dass die jährliche Einnahme den jährlichen Zs. u. Amortisationsbedarf der ausgegebenen Rentenscheine vollkommen decke. Wenn der Stand der der Em. zur Grundlage dienenden Forderungen u. Effekten sich verringert, so hat die Ges. eine entsprechende Quantität Rentenscheine aus dem Umlauf zu ziehen. Die als Grundlage der Ausgabe von Rentenscheinen dienenden Forderungen u. Effekten müssen das vollkommen lasten- u. anspruchsfreie Eigentum der Bank bilden u. können für keinerlei andere Verbindlichkeit verhaftet, oder zu einer anderen Bestimmung verwendet werden. Die als Grundlage der Ausgabe von Rentenscheinen dienenden Effekten u. die auf die Forderungen bezüglichen sämtlichen Urkunden sind von dem sonstigen Vermögen der Bank abgesondert zu verwalten u. unter der Gegenperre eines kgl. Notars zu verwahren.

Kapital: K 100 000 000, in Aktien à K 1000 nach Erhöhung um K 20 000 000 lt. Beschluss der a.o. G.-V. v. 31./12. 1917. Die Aktien werden in Deutschland nicht gehandelt.

4 % steuerfreie Pfandbriefe, Serie II. K 20 000 000 in Stücken à K 200, 1000, 2000, 10 000, Zs.: 1/2, 1/8. Tilg.: Durch Auslos. innerh. 50 Jahren. Zahlst.: Berlin: Nationalbank für Deutschl.; Hamburg: L. Behrens & Söhne; Hannover: Ephraim Meyer & Sohn; Frankf. a. M.;